

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1904/87 DES RATES

vom 2. Juli 1987

zur Festlegung der Höhe der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide^(*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Hartweizenbeihilfe soll den Landwirten in den Anbaugebieten der Gemeinschaft, wo Hartweizen ein traditioneller und wichtiger Anteil an der Agrarerzeugung zukommt, einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Diese Gebiete sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1583/86⁽⁷⁾, festgelegt worden. Um die Auswirkung der Interventionspreissenkung bei Hartweizen auf die Erzeugereinkommen abzuschwächen, ist es zweckmäßig, die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1987/88 zu erhöhen.

Die Vorschriften des Artikels 79 Absatz 2 der Beitrittsakte über die Annäherung der Beihilfen führen für Spanien zur Festsetzung des in dieser Verordnung genannten Beihilfebetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten Gebiete

— auf 121,80 ECU/ha für die Zehnergemeinschaft und

— auf 33,85 ECU/ha für Spanien

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. E. TYGESEN

(*) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) Siehe Seite 40 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. C 89 vom 3. 4. 1987, S. 6.

(4) ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987.

(5) ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 40.